

Hauptsatzung der Gemeinde Brammer, Kreis Rendsburg-Eckernförde

Inhalt:

Neufassung vom 20. Januar 2014, veröffentlicht im Bekanntmachungsblatt Nr. 12 vom 21. März 2014

Vorgeschichte:

Satzung vom 10.9.68, veröffentlicht durch Aushang am 10.9.68

1. Änderung vom 6.6.72, veröffentlicht durch Aushang am 6.6.72

2. Änderung vom 18.7.74, veröffentlicht durch Aushang am 22.7.74

3. Änderung vom 21.11.75, veröffentlicht durch Aushang am 21.11.75

Satzung vom 21.1.77, veröffentlicht im Bekanntmachungsblatt Nr.3 vom 21.1.77

1. Änderung vom 11.8.78, veröffentlicht im Bekanntmachungsblatt Nr. 33 vom 11.8.78

Satzung vom 29.2.80, veröffentlicht im Bekanntmachungsblatt Nr. 9 vom 29.2.80

Satzung vom 31.3.82, veröffentlicht im Bekanntmachungsblatt Nr. 18 vom 8.5.82

Satzung vom 20.12.90, veröffentlicht im Bekanntmachungsblatt Nr. 51 vom 22.12.90

1. Änderung vom 23.6.94, veröffentlicht im Bekanntmachungsblatt Nr. 26 vom 2.7.94

Satzung vom 1.7.1997, veröffentlicht im Bekanntmachungsblatt Nr. 26 vom 12.7.97

1. Änderung vom 28.9.98, veröffentlicht im Bekanntmachungsblatt Nr. 39 vom 3.10.98

Neufassung vom 15.10.2003, veröffentlicht im Bekanntmachungsblatt Nr. 43 vom 25.10.2003

1. Änderung vom 29.4.2011, veröffentlicht im Bekanntmachungsblatt Nr. 18 vom 6.5.2011

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO) in der Fassung vom 28. Februar 2003 (GVOBl. Schl.-H., 2003, S. 57) zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. Februar 2013 (GVOBl. Schl.-H. S. 72) wird nach Beschluss der Gemeindevertretung der Gemeinde Brammer vom 14.11.2013 und mit Genehmigung des Landrats des Kreises Rendsburg-Eckernförde folgende Hauptsatzung der Gemeinde Brammer erlassen:

§ 1 - Wappen, Flagge, Siegel

- (1) Das Wappen zeigt Grün über silbernem Wellenbalken eine silberne Brombeerranke mit zehn Blättern an zwei Blattständen und fünf Beeren.
- (2) Die Gemeindeflagge zeigt inmitten eines weißen, oben und unten durch einen breiten grünen Randstreifen begrenzten Flaggentuches das Gemeindewappen in flaggenrechter Tingierung.
- (3) Das Dienstsiegel der Gemeinde zeigt das Gemeindewappen mit der Umschrift "Gemeinde Brammer, Kreis Rendsburg-Eckernförde".
- (4) Die Verwendung des Gemeindewappens durch Dritte bedarf der Zustimmung des Bürgermeisters/der Bürgermeisterin.

§ 2 - Bürgermeister/Bürgermeisterin

- (1) Dem Bürgermeister/der Bürgermeisterin obliegen die ihm bzw. ihr gesetzlich übertragenen Aufgaben.
- (2) Sie/er entscheidet ferner über
 1. Stundungen bis zu einem Betrag von 20.000 €,
 2. Verzicht auf Ansprüche der Gemeinde und Niederschlagung solcher Ansprüche, Führung von Rechtsstreiten und Abschluss von Vergleichen, soweit ein Betrag von 3.000 € nicht überschritten wird,
 3. Übernahme von Bürgschaften, Abschluss von Gewährverträgen und Bestellung anderer Sicherheiten für Dritte sowie Rechtsgeschäfte, die dem wirtschaftlich gleichkommen, soweit ein Betrag von 2.000 € nicht überschritten wird,
 4. Erwerb von Vermögensgegenständen, soweit der Wert des Vermögensgegenstandes einen Betrag von 15.000 € nicht übersteigt,
 5. Abschluss von Leasing-Verträgen, soweit der monatliche/jährliche Mietzins 150 €/1.800 € nicht übersteigt,
 6. Veräußerung und Belastung von Gemeindevermögen, soweit der Wert des Vermögensgegenstandes oder die Belastung einen Wert von 15.000 €, bei der unentgeltlichen Veräußerung und Belastung einen Wert von 3.000 €, nicht übersteigt,
 7. Annahme von Schenkungen, Spenden und Erbschaften bis zu einem Wert von 300,00 €,
 8. Anmietung und Anpachtung von Grundstücken und Gebäuden soweit der monatliche/jährliche Mietzins 400 €/4.800 € nicht übersteigt,
 9. Vermietung und Verpachtung gemeindlicher Grundstücke, Gebäude und Wohnungen,
 10. Vergabe von Aufträgen bis zu einem Wert von 15.000 €,
 11. Vergabe von Architekten- und Ingenieurleistungen bis zu einem Wert von 5.000 €,
 12. Erteilung des gemeindlichen Einvernehmens nach dem Bundesbaugesetzbuch,
 13. Verzichtserklärungen zum gemeindlichen Vorkaufsrecht nach dem Bundesbaugesetzbuch,
 14. Berufung von für die Gemeinde aufgrund des § 19 GO ehrenamtlich tätigen Bürgerinnen und Bürgern.
- (3) Die Entscheidungsbefugnis /der Bürgermeisterin/des Bürgermeisters zu Abs. 2 Ziff. 1 und 2 beinhaltet das Recht, die Entscheidung über Stundungsansprüche bis 15.000 € und die Entscheidung über die Niederschlagung und den Erlass von Forderungen bis 1000 € auf die Amtsdirektorin/den Amtsdirektor des Amtes Nortorfer Land zu übertragen. In diesen Fällen sind die Mahngebühren und Nebenforderungen sowie Vollstreckungskosten eingeschlossen. Die Entscheidungsbefugnis der Bürgermeisterin/des Bürgermeisters zu Abs. 2 Ziff. 12 beinhaltet das Recht, die Entscheidung über die Erteilung des gemeindlichen Einvernehmens zur Beschleunigung des Baugenehmigungsverfahrens in solchen

Fällen, die vornehmlich formale Bedeutung haben oder von untergeordneter Wichtigkeit sind, im Rahmen einer möglichst präzisen Fallbeschreibung auf die Amtsdirektorin/den Amtsdirektor des Amtes Nortorfer Land zu übertragen.

§ 3 - Gleichstellungsbeauftragte des Amtes

Die Gleichstellungsbeauftragte des Amtes Nortorfer Land kann an den Sitzungen der Gemeindevertretungen und der Ausschüsse teilnehmen. Dies gilt auch für nichtöffentliche Teile von Sitzungen. Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzung sind ihr rechtzeitig bekannt zu geben. In Angelegenheiten ihres Aufgabenbereichs ist ihr auf Wunsch das Wort zu erteilen.

§ 4 - Ständige Ausschüsse

(1) Die folgenden ständigen Ausschüsse nach § 45 Abs. 1 GO werden gebildet:

a) Finanzausschuss

Zusammensetzung:	3 Gemeindevertreter/innen
Aufgabengebiet:	Finanzwesen, Grundstücksangelegenheiten, Steuern, Prüfung der Jahresrechnung

b) Kultur- und Umweltausschuss

Zusammensetzung:	4 Mitglieder
Aufgabengebiet:	Kultur- und Gemeinschaftswesen, Angelegenheiten des Umweltausschusses

c) Bau- und Wegeausschuss

Zusammensetzung:	4 Mitglieder
Aufgabengebiet:	Bau- und Wegewesen

In die Ausschüsse zu b) und c) können Bürgerinnen und Bürger gewählt werden, die der Gemeindevertretung angehören können; ihre Zahl darf die der Gemeindevertreterinnen und Gemeindevertreter im Ausschuss nicht erreichen.

(2) Neben dem in Abs. 1 genannten ständigen Ausschuss der Gemeindevertretung werden die nach besonderen gesetzlichen Vorschriften zu bildenden Ausschüsse bestellt.

(3) Die Zahl der Ausschusssitze kann sich durch Anwendung des § 46 Abs. 1 und 2 GO (Überproportionalitätsmandate, beratendes Grundmandat) erhöhen.

Als zusätzliche Mitglieder im Sinne des § 46 Abs. 2 GO, einschließlich deren Stellvertreter, können in die Ausschüsse zu b) und c) auch zur Gemeindevertretung wählbare Bürgerinnen und Bürger entsandt werden.

- (4) Den Ausschüssen wird die Entscheidung über die Befangenheit ihrer Mitglieder und der nach § 46 Abs. 9 GO an den Ausschusssitzungen teilnehmenden Personen übertragen.

§ 5 - Aufgaben der Gemeindevertretung

Die Gemeindevertretung trifft die ihr nach §§ 27 und 28 GO zugewiesenen Entscheidungen, soweit sie sie nicht auf den Bürgermeister/die Bürgermeisterin oder auf den ständigen Ausschuss übertragen hat.

§ 6 - Einwohnerversammlung

- (1) Der bzw. die Vorsitzende der Gemeindevertretung kann eine Versammlung der Einwohnerinnen und Einwohner einberufen. Das Recht der Gemeindevertretung, die Einberufung einer Einwohnerversammlung zu verlangen, bleibt unberührt. Die Einwohnerversammlung kann auch auf Teile des Gemeindegebietes beschränkt durchgeführt werden.
- (2) Für die Einwohnerversammlung ist von dem bzw. der Vorsitzenden der Gemeindevertretung eine Tagesordnung aufzustellen. Die Tagesordnung kann aus der Einwohnerversammlung ergänzt werden, wenn mindestens 25 v. H. der anwesenden Einwohnerinnen und Einwohner einverstanden sind. Zeit, Ort und Tagesordnung der Einwohnerversammlung sind öffentlich bekannt zu geben.
- (3) Der bzw. die Vorsitzende der Gemeindevertretung leitet die Einwohnerversammlung. Er bzw. sie kann die Redezeit bis zu fünf Minuten je Redner/in beschränken, falls dies zur ordnungsmäßigen Durchführung der Einwohnerversammlung erforderlich ist. Er bzw. sie übt das Hausrecht aus.
- (4) Der bzw. die Vorsitzende der Gemeindevertretung berichtet der Einwohnerversammlung über wichtige Angelegenheiten der Gemeinde und stellt diese zur Erörterung. Einwohnern ist hierzu auf Wunsch das Wort zu erteilen. Über Anregungen und Vorschläge aus der Einwohnerversammlung ist offen abzustimmen. Vor der Abstimmung sind die Anregungen und Vorschläge schriftlich festzulegen. Sie gelten als angenommen, wenn für sie die Stimmen von mindestens 51 v. H. der anwesenden Einwohnerinnen und Einwohner abgegeben werden. Eine Abstimmung über Anregungen und Vorschläge, die nicht Gemeindeangelegenheiten betreffen, ist nicht zulässig.
- (5) Über jede Einwohnerversammlung ist eine Niederschrift aufzunehmen. Die Niederschrift soll mindestens enthalten:
1. die Zeit und den Ort der Einwohnerversammlung,
 2. die Zahl der teilnehmenden Einwohnerinnen und Einwohner,
 3. die Angelegenheiten, die Gegenstand der Einwohnerversammlung waren,
 4. den Inhalt der Anregungen und Vorschläge, über die abgestimmt wurde, und
 5. das Ergebnis der Abstimmung.

Die Niederschrift wird von dem bzw. der Vorsitzenden der Gemeindevertretung und dem Protokollführer/der Protokollführerin unterzeichnet.

- (6) Anregungen und Vorschläge der Einwohnerversammlung, die in der Gemeindevertretung behandelt werden müssen, sollen dieser zur nächsten Sitzung zur Beratung vorgelegt werden.

§ 7 - Verträge mit Gemeindevertretern und Gemeindevertreterinnen

Verträge der Gemeinde mit Gemeindevertretern und/oder Gemeindevertreterinnen, Mitgliedern der Ausschüsse nach § 46 Abs. 3 GO sowie dem Bürgermeister bzw. der Bürgermeisterin und juristischen Personen, an denen Gemeindevertreter/innen oder der Bürgermeister bzw. die Bürgermeisterin beteiligt sind, sind ohne Genehmigung der Gemeindevertretung rechtsverbindlich, wenn sie sich innerhalb einer Wertgrenze von 25.000 €, bei wiederkehrenden Leistungen von monatlich 2.500 €, halten. Ist dem Abschluss eines Vertrages eine Ausschreibung vorangegangen und der Zuschlag nach Maßgabe der Vergabe- und Vertragsordnung für Leistungen oder der Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen oder der Vergabe- und Vertragsordnung für freiberufliche Leistungen erteilt worden, so ist der Vertrag ohne Genehmigung der Gemeindevertretung rechtsverbindlich, wenn er sich innerhalb einer Wertgrenze von 50.000 €, bei wiederkehrenden Leistungen von monatlich 5.000 €, hält.

§ 8 - Verpflichtungserklärungen

Verpflichtungserklärungen zu Geschäften, deren Wert 20.000 €, bei wiederkehrenden Leistungen monatlich 2.000 €, nicht übersteigt, sind rechtsverbindlich, auch wenn sie nicht den Formvorschriften des § 51 Abs. 2 und 3 GO entsprechen.

§ 9 - Veröffentlichungen

- (1) Die öffentlichen Bekanntmachungen der Gemeinde Brammer werden bis zum 31.12.2013 auf der Internetseite des Amtes Nortorfer Land unter www.amt-nortorfer-land.de veröffentlicht. Es gelten die entsprechenden Bestimmungen der Hauptsatzung des Amtes Nortorfer Land.
- (2) Satzungen der Gemeinde Brammer werden ab dem 01.01.2014 durch Abdruck im amtlichen Bekanntmachungsblatt des Amtes Nortorfer Land veröffentlicht. Es trägt die Bezeichnung „Amtliches Bekanntmachungsblatt des Amtes Nortorfer Land“, erscheint freitags wenn Veröffentlichungen vorliegen, und ist kostenlos an der Information der Amtsverwaltung in Nortorf, Niedernstraße 6, 24589 Nortorf, erhältlich. Fällt der Erscheinungstag auf einen Feiertag, so erscheint das Bekanntmachungsblatt an dem davor liegenden Werktag. Für den Fall, dass eine zusätzliche Ausgabe erscheint, wird auf das Erscheinen und den amtlichen Teil in der „Schleswig-Holsteinischen Landeszeitung“ und der „Kieker Nachrichten“ hingewiesen.

- (3) Auf die gesetzlich vorgeschriebene Auslegung von Plänen und Verzeichnissen ist in der Form des Abs. 1 und 2 hinzuweisen. Die Auslegungsfrist beträgt einen Monat, soweit nicht gesetzlich etwas anderes bestimmt ist. Beginn und Ende der Auslegung sind auf dem ausgelegten Exemplar mit Unterschrift und Dienstsiegel zu vermerken.
- (4) Andere gesetzlich vorgeschriebene öffentliche Bekanntmachungen erfolgen ebenfalls in der Form des Abs. 1 und 2, soweit nicht etwas anderes bestimmt ist.

§ 10 - Inkrafttreten

Die Hauptsatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung vom 15.10.2003, zuletzt geändert durch Satzung vom 29.04.2011, außer Kraft.

Die Genehmigung nach § 4 Abs. 1 GO wurde durch Verfügung des Landrates des Kreises Rendsburg-Eckernförde vom 06. Januar 2014 erteilt.

Brammer, den 20. Januar 2014

Bürgermeister